

Geschäftsstelle des Hauptstadtkulturfonds

Verfahrensregelung für die künftigen Beschlussfassungen über die Projektförderung aus Mitteln des Hauptstadtkulturfonds

(Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses vom 21. Juni 2012)

1. Aus den Mitteln des Hauptstadtkulturfonds werden Einzelmaßnahmen und Veranstaltungen gefördert, die für die Bundeshauptstadt Berlin bedeutsam sind, nationale und internationale Ausstrahlung haben bzw. besonders innovativ sind.
2. Die Vergabeentscheidungen erfolgen im Gemeinsamen Ausschuss. Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören vier Mitglieder an, je zwei des Bundes und des Senats von Berlin. Die Entscheidungen erfolgen im Einvernehmen. In begründeten Fällen ist eine schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren möglich. Den Vorsitz des Gemeinsamen Ausschusses führt das Land Berlin.
3. Der Gemeinsame Ausschuss bestellt für zwei Jahre eine Kuratorin bzw. einen Kurator. Eine einmalige Wiederbestellung ist möglich. Diese bzw. dieser bereitet die Entscheidungen der Jury vor und unterbreitet dem Gemeinsamen Ausschuss die Ergebnisse der Jurysitzungen. Die Kuratorin bzw. der Kurator erläutert im Gemeinsamen Ausschuss die von der Jury für eine Förderung empfohlenen Projekte und stellt etwaige abweichende eigene Voten dar. Die Kuratorin bzw. der Kurator erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung.
4. Die Kuratorin bzw. der Kurator leitet die Sitzungen der Jury mit Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Kuratorin bzw. des Kurators. Die künstlerische Bewertung der Projekte obliegt der Jury. Die Jury besteht aus bis zu sechs Mitgliedern. Die Mitglieder der Jury sollen mit dem kulturellen Leben Berlins vertraut und aufgrund beruflicher Qualifikation in der Lage sein, kulturelle Veranstaltungen und Projekte zu bewerten und die Voraussetzungen und Ergebnisse ihrer Förderung zutreffend einzuschätzen. Es sollen nach Möglichkeit Persönlichkeiten berufen werden, die nicht zugleich Antragsteller beim Hauptstadtkulturfonds für die Zeit ihrer Berufung sein werden. Sollte dieser Fall dennoch eintreten, dürfen diese Mitglieder nicht an Beratungen von Projekten teilnehmen, bei denen sie in familiären, beruflichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeiten zu Veranstaltern oder Trägern stehen, die als Empfänger von Zuwendungen aus dem Hauptstadtkulturfonds in Betracht kommen. Die Mitglieder der Jury erhalten für die Begutachtung der Anträge ein Honorar. An den Jurysitzungen nimmt je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des BKM und des Landes als Beobachter teil.
5. Die Jury wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren berufen. Eine Wiederberufung einzelner Jurymitglieder ist möglich. Für die Neuberufung können die Vertreterinnen bzw. Vertreter des Bundes und Berlins, die Kuratorin bzw. der Kurator, die Akademie der Künste in Berlin und der Rat für die Künste Berlin Namensvorschläge unterbreiten. Die Kuratorin bzw. der Kurator bereitet die Vorschläge gemeinsam mit der Geschäftsstelle auf und legt diese dem Gemeinsamen Ausschuss mit dem Ziel vor, Einvernehmen über bis zu sechs Namensvorschläge zu erzielen. Der Gemeinsame Ausschuss entscheidet über die zu berufenden Kandidaten. Sie werden vom Vorsitzenden des Gemeinsamen

Ausschusses berufen. Scheidet ein Jurymitglied vorzeitig aus, kann auf Vorschlag der Kuratorin / des Kurators ein neues Mitglied für die Restlaufzeit berufen werden.

6. Der Gemeinsame Ausschuss hat für die Angelegenheiten des Hauptstadtkulturfonds eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie wird bei der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung geführt und unterstützt die Kuratorin bzw. den Kurator, den Gemeinsamen Ausschuss und die Jury bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Kosten der Geschäftsstelle trägt Berlin.
7. Der Gemeinsame Ausschuss kann eine Fondsreserve von bis zu 1 Mio. € bilden und ihre Verwendung für Projekte im laufenden Jahr oder in Folgejahren beschließen, die im Einvernehmen als besonders wichtig für Berlin gewertet werden. Nicht ausgeschöpfte Mittel der Fonds-Reserve können auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden und stehen dem Gemeinsamen Ausschuss dann weiterhin zur Verfügung.
8. Für kulturpolitische Schwerpunkte, die vom Gemeinsamen Ausschuss mit der Kuratorin bzw. dem Kurator einvernehmlich verabredet werden (z.B. zur Zeit Tanzförderung, Literaturfestivals, Wiederaufnahmen von erfolgreichen Tanz- oder Theaterprojekten), kann ein vereinfachtes Antragsverfahren vereinbart werden.
9. Die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses ermächtigen die Kuratorin bzw. den Kurator, ggf. in Abstimmung mit der Jury über die Förderung von Wiederaufnahmen besonders erfolgreich durchgeführter Projekte bis zu einer Höhe von max. 15.000 € im Einzelfall selbst zu entscheiden. Die Mittel für Wiederaufnahmen werden in der Gesamthöhe durch den Gemeinsamen Ausschuss begrenzt (derzeit 50.000 €). Bei bereits vom Gemeinsamen Ausschuss für eine Förderung vorgesehene Projekten kann die Kuratorin bzw. der Kurator im Einzelfall bei Nachweis eines unabwendbaren und unvorhersehbaren Mehrbedarfs einen Betrag bis max. 5.000 € zusätzlich zu der bereits bewilligten Summe genehmigen, soweit Mittel zur Verfügung stehen. Der Gemeinsame Ausschuss wird über derartige Entscheidungen bzw. Zuwendungen in den regulär stattfindenden Sitzungen bzw. schriftlich informiert.
10. Der Gemeinsame Ausschuss beschließt, dass die Verfahrensregelung alle vier Jahre zu prüfen und ggf. zu überarbeiten ist.